

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg  
(MusikschulGebS – MusGebS)

Vom 8. Juli 2003

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Rückerstattung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1  
Gebührenpflicht

(1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 € zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

1.	Musikalische Früherziehung (60 Min.)	216,00 € (mtl. Rate 18,00 €),
	Musikalische Grundausbildung (60 Min.)	216,00 € (mtl. Rate 18,00 €),
	Mutter/Vater-Kind-Gruppe (60 Min.)	264,00 € (mtl. Rate 22,00 €);
2.	Instrumentenkarussell (45 Min.)	456,00 € (mtl. Rate 38,00 €);
3.	Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich	
	Einzelunterricht (30 Min.)	558,00 € (mtl. Rate 46,50 €),
	Einzelunterricht (45 Min.)	837,00 € (mtl. Rate 69,75 €),
	Einzelunterricht (60 Min.)	1.116,00 € (mtl. Rate 93,00 €);
4.	Angebot von Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalunterricht	
	45 Min.	
	2 Schüler	468,00 € (mtl. Rate 39,00 €),
	3 Schüler	372,00 € (mtl. Rate 31,00 €),
	4 Schüler	312,00 € (mtl. Rate 26,00 €);
	60 Min.	
	2 Schüler	600,00 € (mtl. Rate 50,00 €),
	3 Schüler	480,00 € (mtl. Rate 40,00 €),
	4 Schüler	396,00 € (mtl. Rate 33,00 €);
5.	Musiktheorie (90 Min.)	460,80 € (mtl. Rate 38,40 €);
6.	Jazzchor (120 Min.)	202,80 € (mtl. Rate 16,90 €);
7.	Studienvorbereitende Ausbildung	837,00 € (mtl. Rate 69,75 €).

(3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.

(4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.

(5) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2  
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind Volljährige, die sich an der Musikschule anmelden, oder gesetzliche Vertreter, die Kinder bzw. Jugendliche zum Unterricht anmelden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg wird die Anmeldegebühr fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr sind jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei begründetem Ausscheiden während des Schuljahres, das von der Schulleitung zu genehmigen ist (§ 8 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt.

### **§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Der Unterricht in den Chorklassen und Ensemblefächern ist gebührenfrei. Dies gilt auch für Schüler, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule Nürnberg haben.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
  - a) **Sozialermäßigung:**  
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes auf Antrag Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
  - b) **Geschwisterermäßigung:**  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- und/oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Schulgeldermäßigung von 15 % gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 % Ermäßigung gewährt.
  - c) **Mehrfächerermäßigung:**  
Belegt ein Kind mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für jedes weitere Fach eine zusätzliche Ermäßigung von höchstens 15 % gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Verbleib von Schülern in der Studienvorbereitenden Ausbildung wird durch die Musikschulordnung geregelt.

### **§ 6 Rückerstattung**

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit des Lehrers als auch des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt S. 362) außer Kraft.

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Gliederung
- § 2 Aufgabe und Ziele
- § 3 Pflichten des Schülers
- § 4 Angebot
- § 5 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Aufnahme
- § 8 Ausscheiden und Ausschluss
- § 9 Gebühren
- § 10 Leitung der Musikschule
- § 11 Musikschulforum
- § 12 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Name und Gliederung

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg. An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.
- (2) Die Musikschule ist gegliedert in die Musikschulbezirke West, Nordwest, Ost, Südost und Süd.
- (3) Organisation, Unterrichtsbetrieb und Unterrichtsbedingungen sind in der Musikschulordnung festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Die Musikschule führt Ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.
- (2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.
- (3) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalische Ausbildungsziele erreicht werden.

#### § 3

##### Pflichten des Schülers

Die Erziehungsberechtigten der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben und müssen mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg nach Anmeldung der Fachlehrkraft teilnehmen. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

#### § 4

##### Angebot

Die Musikschule bietet an:

1. Unterricht im Elementarbereich;
2. Vokalunterricht;
3. Instrumentalunterricht;
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer;
5. Studienvorbereitende Ausbildung;
6. Musikalische Projekte nach Bedarf.

#### § 5

##### Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule.

#### § 6

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

#### § 7

##### Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres am 1. September möglich.
- (2) Fächer der Grundstufe:  
In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder ab 2 Jahren, in die Musikalische Früherziehung ab dem 4. Lebensjahr, in die Musikalische Grundausbildung und Chorklassen Kinder ab dem 6. Lebensjahr aufgenommen.
- (3) Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:  
Hier können Kinder in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein. Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Kindes.
- (4) Ensemblefächer:  
In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt. Der Besuch der Ensemblefächer ist kostenfrei; es können auch Schüler aufgenommen werden, die ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule haben.

#### § 8

##### Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zum Schuljahresende möglich (31. August). Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden, bei Minderjährigen nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule mit Abmeldung zum Schuljahresende aus. Die Abmeldung muss der Musikschule spätestens bis 15. Juni schriftlich zugehen
- (3) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei ungenügender Leistung;
  - b) bei Verzug mit Zahlung der Gebühren von mindestens zwei Monatsraten;
  - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und vorher zu hören.
- (4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des Folgemonats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.
- (5) Eine geänderte Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt in keinem Falle einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

#### § 9

##### Gebühren

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung (Musikschulgebührensatzung) festgelegt sind.

#### § 10

##### Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter wird vom Stadtrat ernannt.

#### § 11

##### Musikschulforum

- (1) An der Musikschule besteht ein Musikschulforum. Es berät die Schulleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.
- (2) Mitglieder des Schulforums sind:
  1. Schulleitung und Stellvertretung;
  2. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
  3. drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
  4. drei von einer Elternversammlung gewählte Elternvertreter;
  5. ein Vertreter des Schulreferates;
  6. zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
  7. zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter.
- (3) Vorsitzender des Musikschulforums ist ein Vertreter des Schulreferates.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Schuljahre.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Nürnberg vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt S. 362, ber. S.385) außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 7. Mai 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 8. Juli 2003  
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly

Abschnitt I      Aufgabengliederung

§ 1  
Aufbau

Die Musikschule bietet an

- Unterricht im Elementarbereich
- Vokalunterricht
- Instrumentalunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Musikalische Projekte nach Bedarf

§ 2  
Unterricht im Elementarbereich

1. **Musikalische Früherziehung**  
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, eine Abmeldung beim Kursende ist nicht erforderlich.  
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 60 Minuten erteilt.
2. **Musikalische Grundausbildung**  
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern höchstens 2 Jahre.  
Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
3. **Weitere Unterrichtsangebote im Elementarbereich**  
Die folgenden Kurse finden jeweils einmal wöchentlich zu je 60 Minuten Unterrichtsdauer statt:
  - Musik für die Kleinsten
    - Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder von 2-3 Jahren in Gruppen zu 6 Paaren
  - Einjahreskurse Musikalische Früherziehung für Kinder ein Jahr vor der Einschulung in Gruppen von 8-12 Kindern
  - Musikalische Früherziehung für "Kenner" ein zusätzliches 3. Unterrichtsjahr in Gruppen von 8-12 Kindern
  - Spielkreise mit "Orff-Instrumenten" für Kinder ab 8 Jahren in Gruppen von 8-12 Kindern
  - Rhythmik für Kinder von 7-10 Jahren in Gruppen von 8-10 Kindern
  - Xylophonunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten)
  - elementarer Einstieg in den Instrumentalunterricht für Kinder ab 6 Jahren in Gruppen bis zu 4 Schülern
  - Musik mit Bewegung für Erwachsene in Gruppen von 8-12 Teilnehmern

§ 3  
Vokalunterricht

1. Die Sing- und Chorklassen verbinden Stimmbildung und Liedpflege. Sie finden wöchentlich einmal je nach Bedarf von 45 bis 90 Minuten statt und werden in Form von Singklassen, Kinder- und Jugendchor kostenlos angeboten.
2. Das kostenpflichtige Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht bis zu vier Schülern erteilt. Bei Bedarf wird das kostenpflichtige Fach Korrepetition angeboten.

§ 4  
Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht und in Gruppen bis zu vier Schülern erteilt. Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Diese besonderen Qualitäten sind: gemeinsames Musizieren von Anfang an, gegenseitiges Beobachten und gegenseitige Kontrolle der Schüler beim Erlernen neuer Stücke und eine lebendige, durch gegenseitige Aufmerksamkeit praktizierte Hörerziehung. Die Einteilung zum Gruppenunterricht wird nach Lage der Anmeldungen durch die Musikschule Nürnberg vorgenommen, ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform kann nicht gewährt werden. Über eventuelle Änderungen der Zusammensetzung von Gruppen entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Erziehungsberechtigten.

§ 5  
Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht gelernten. Zu diesen Fächern gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangsensembles.
2. Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildungszielen der Musikschule, der Besuch eines Ensemblefaches ist daher Pflicht. Der Schüler/Die Schülerin wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.
3. Das kostenpflichtige Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonik sowie Musikgeschichte.

§ 6  
Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung bereitet auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einem anderen Institut der musikalischen Berufsausbildung vor.
2. Die Pflichtfachbelegung umfasst mindestens 5 ½ Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - vokales/instrumentales Hauptfach, 45 - 90 Minuten
  - instrumentales Nebenfach, 30 - 45 Minuten
  - Ensemblefach, d. h. Mitwirkung als Instrumentalist im Nürnberger Jugendorchester, im Großen Bläserorchester oder in der Big Band; als Sänger in einem der großen Konzertchöre, ca. 150 Minuten
  - Musiktheorie, 90 Minuten
3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelehrt werden können

4. Interessenten können nur auf Grund einer Beurteilung durch die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft in die Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.
5. Der Eintritt in die Studienvorbereitende Ausbildung soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen, der Verbleib soll 4 Jahre nicht übersteigen.
6. Die Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung müssen in jährlichen Leistungsüberprüfung ihren mindestens guten Fortschritt nachweisen. Im instrumentalen/vokalen Hauptfach müssen die Schüler zweimal, im instrumentalen Nebenfach einmal jährlich an einem Vortragsabend und/oder Konzert der Musikschule Nürnberg teilnehmen.

#### § 7

#### Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Paragraphen 1 bis 6 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

### Abschnitt II Aufnahme und Austritte, Unterrichtsbetrieb

#### § 8

#### Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

#### § 9

#### Anmeldung, Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Gebührensatzung vorschreibt. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich.

#### § 10

#### Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Austrittstermin ist der 31. August (Schuljahresende). Abmeldungen müssen der Musikschule grundsätzlich schriftlich bis 15. Juni zugegangen sein. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründeten zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit beenden oder unterbrechen, z.B. bei ungenügender Leistung, schwerwiegenden Verfehlungen oder Zahlungsverzug. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft, bei minderjährigen Schülern nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern.

#### § 11

#### Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

#### § 12

#### Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft und der Schüler.

#### § 13

#### Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

#### § 14

#### Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes).

#### § 15

#### Öffentliches Auftreten, Fremdunterricht

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden. Schülern der Bereiche Vokalunterricht und Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen.

#### § 16

#### Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Nürnberg können Instrumente gemietet werden. Der hierfür fällige Mietzins richtet sich nach dem Anschaffungswert.

#### § 17

#### Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Schulleitung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

#### § 18

#### Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS - MusGebS) vom 08. Juli 2003 (Amtsblatt S. 332):**

Vom.....

**Art. 1**

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Klammerzusätze „(60 Min.)“ jeweils gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Sozialermäßigung:

Inhabern des Nürnberg-Passes wird für die jeweilige Gültigkeitsdauer des Passes eine Ermäßigung von 50% gewährt. Für die erstmalige Inanspruchnahme der Ermäßigung sind ein schriftlicher Antrag und die Vorlage des Nürnberg-Passes erforderlich; für nachfolgende Ermäßigungen genügt die Vorlage des neuen Nürnberg-Passes. Die Ermäßigung wird jeweils ab dem Monat gewährt, der auf den Eingang des Antrags bzw. die Vorlage des Nürnberg-Passes folgt.“

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ermäßigten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS - MusS) vom 08. Juli 2003 (Amtsblatt S. 329):**

Vom.....

Art. 1

§ 2 der Anlage (Musikschulordnung) wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„Wird die Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern nicht erreicht, so kann die Musikschule den Kurs mit auf 45 Minuten reduzierten Unterrichtsstunden durchführen. Wird während eines Kurses die Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern unterschritten, ist die Musikschule berechtigt, die Unterrichtsstunden auf 45 Minuten zu reduzieren.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.